

# Merkblatt: Individuelle Prämienverbilligung 2017

# SVA Zürich

## Individuelle Prämienverbilligung

Sozialversicherungsanstalt  
des Kantons Zürich  
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich  
Tel 044 448 53 75, Fax 044 448 55 55  
www.svazurich.ch, info-ipv@svazurich.ch

### Information zum Anspruch

Die monatlichen Prämien für die obligatorische Krankenversicherung belasten das Haushaltsbudget von Familien und Einzelpersonen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Sie haben Anspruch auf eine individuelle Prämienverbilligung (IPV). Die Gemeinden prüfen aufgrund der Steuerfaktoren, wer Anspruch auf IPV hat, und melden diese Personen der SVA Zürich. Die IPV-Kundinnen und -Kunden erhalten automatisch das Antragsformular.

## 1 Wer hat Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung?

Wer Anspruch auf eine Verbilligung hat, erhält von der SVA Zürich automatisch bis Ende Juli 2016 ein Antragsformular.

- Entscheidend für die Beurteilung des Anspruchs sind die letzten definitiven Steuerfaktoren vom 1. April 2016 und die Einkommens- und Vermögensgrenzen (s. Ziffer 12).
- Wer bis Ende Juli 2016 keinen Antrag bekommen hat und glaubt, IPV-Anspruch zu haben, wendet sich direkt an die Wohngemeinde. Verlangen Sie die Stelle für Prämienverbilligung.

## 2 Wie hoch ist die Prämienverbilligung?

Die Höhe der Prämienverbilligung ist abhängig von Ihrem steuerbaren Einkommen, vom Wohnort und Ihrem Alter. Im Herbst 2016, wenn die Krankenkassenprämien für das kommende Jahr bekannt sind, bestimmt der Regierungsrat die Höhe der Prämienverbilligung. Die SVA Zürich informiert alle anspruchsberechtigten Personen im November 2016 schriftlich über die Höhe des Betrags.

## 3 Wie wird die Prämienverbilligung ausbezahlt?

Die SVA Zürich überweist die Prämienverbilligung direkt an Ihre Krankenkasse. Diese zieht den Betrag ab Januar 2017 von Ihren laufenden Rechnungen ab.

## 4 Was muss ich tun, wenn sich meine persönlichen Verhältnisse geändert haben?

**Zivilstandsänderung:** Wenn Ihre ersten Steuerfaktoren nach der Änderung innerhalb der Einkommens- und Vermögensgrenzen (s. Ziffer 12) liegen, können Sie nachträglich bei Ihrer Wohngemeinde IPV beantragen.

**Einkommens-/Vermögensänderung:** Wenn im Jahr 2017 Ihre Steuerfaktoren (gemäss Steuererklärung 2016) innerhalb der Einkommens- und Vermögensgrenzen (s. Ziffer 12) liegen, können Sie bei Ihrer Wohngemeinde einen Neuantrag stellen oder eine Korrektur beantragen.

**Geburt eines Kindes:** Wenn Ihre Steuerfaktoren innerhalb der Einkommens- und Vermögensgrenzen (s. Ziffer 12) liegen, erhalten Sie für Neugeborene ab Folgemonat der Geburt eine Prämienverbilligung. Sie können bei Ihrer Wohngemeinde die anteilmässige Prämienverbilligung beantragen.

## 5 Ich bin 19- bis 25-jährig (Jahrgang 1992 bis 1998). Was gilt für mich?

Liegen Ihre Steuerfaktoren innerhalb der Einkommens- und Vermögensgrenzen (s. Ziffer 12)?

- **Und Sie sind in Erstausbildung und Ihr Unterhalt wird hauptsächlich von Ihren unterstützungspflichtigen Eltern bestritten?** Dann erhalten Sie eine IPV in Höhe der halben regionalen Durchschnittsprämie. Bitte legen Sie Ihrem Antrag auf IPV einen Ausbildungsnachweis bei.
- **Aber Sie absolvieren keine Erstausbildung?** Dann haben Sie Anspruch auf eine IPV für Kinder/Jugendliche. Falls Sie eine volle Erwachsenenprämie bezahlen, können Sie im Auszahlungsjahr 2017 eine IPV für Erwachsene beantragen. Legen Sie Ihrem Antrag die aktuelle Versicherungspolice bei.

## 6 Ich bin nach dem 1. Januar 2016 in den Kanton Zürich gezogen. Was muss ich tun?

Wenn Sie im Jahr 2016 Wohnsitz im Kanton Zürich genommen haben, können Sie nach dem 1. Januar 2017 bei Ihrer Wohngemeinde die Prämienverbilligung 2017 beantragen. Massgebend sind die ersten zürcherischen Steuerfaktoren.

## 7 Ich bin nach dem 1. Januar 2016 in einen anderen Kanton gezogen. Erhalte ich noch eine Prämienverbilligung?

Nein. Wenn Sie nicht mehr im Kanton Zürich wohnen, haben Sie hier keinen Anspruch mehr auf Prämienverbilligung 2017. Bitte fragen Sie bei Ihrer neuen Wohngemeinde, ob Sie dort Anspruch haben.

## 8 Ich bin quellensteuerpflichtig. Was gilt für mich?

In diesem Fall sind Ihre im Jahr 2014 abgerechneten Quellensteuerbeträge massgebend. Falls Ihre steuerlichen Faktoren innerhalb der Grenzen ([www.svazurich.ch/ipv](http://www.svazurich.ch/ipv)) liegen, erhalten Sie von uns automatisch ein persönliches Antragsformular.

## 9 Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt dient lediglich zur Information. Rechtsansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden. Rechtsgrundlage für die Prämienverbilligung im Kanton Zürich sind: Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG), kantonales Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG), Verordnung zum EG KVG vom 6. November 2013 (VEG KVG).

## 10 Vollmacht

An Drittpersonen darf die SVA Zürich nur gegen Vorlage einer Vollmacht Auskunft erteilen. Familienangehörige sind auch Drittpersonen und benötigen eine Vollmacht. Das Vollmachtsformular finden Sie unter:

[www.svazurich.ch/pdf/vollmacht\\_ak\\_einsicht.pdf](http://www.svazurich.ch/pdf/vollmacht_ak_einsicht.pdf)

## 11 Detaillierte Informationen

Auf unserer Webseite finden Sie detaillierte Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen und Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Prämienverbilligung: [www.svazurich.ch/ipv](http://www.svazurich.ch/ipv)

## 12 Einkommens- und Vermögensgrenzen

Im Jahr 2017 hat Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung, wer am 1. Januar 2017 Wohnsitz im Kanton Zürich hat und wer in folgenden Einkommens- und Vermögensgrenzen lebt:

### ● Ehepaare bzw. eingetragene Partner ohne Kinder

steuerbares Gesamteinkommen	steuerbares Gesamtvermögen
max. CHF 49'200	max. CHF 300'000

### ● Ehepaare bzw. eingetragene Partner mit Kindern

steuerbares Gesamteinkommen	steuerbares Gesamtvermögen
CHF 0 – 49'200*	max. CHF 300'000
CHF 49'300 – 53'800**	

\* IPV für Eltern und Kinder

\*\* IPV nur für die minderjährigen Kinder

### ● Alleinerziehende

steuerbares Gesamteinkommen	steuerbares Gesamtvermögen
CHF 0 – 49'200*	max. CHF 300'000
CHF 49'300 – 53'800**	

\* IPV für Alleinerziehende und Kinder

\*\* IPV nur für die minderjährigen Kinder

### ● Einzelperson

steuerbares Gesamteinkommen	steuerbares Gesamtvermögen
max. CHF 38'400	max. CHF 150'000